



Überall für alle

SPITEX
Grindelwald

STATUTEN

SPITEXVEREIN GRINDELWALD



Spitexverein Grindelwald — Statuten

I Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Spitexverein Grindelwald“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Grindelwald. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck

Er bietet der Bevölkerung (Einheimischen und Gästen) von Grindelwald und Lütschental spitalexterne Dienstleistungen im Bereich Pflege und Betreuung an.

Er kann sich an Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligen welche die erwähnten Dienstleistungen in Grindelwald und Lütschental anbieten.

Er kann weiter mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

Art. 3 Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet insbesondere mit den Sozialdiensten, der Ärzteschaft und mit anderen Organisationen mit ähnlichen oder ergänzenden Zielsetzungen zusammen.

Art. 4 Verhältnis zu den politischen Gemeinden Grindelwald und Lütschental

Der Verein sichert die Grundversorgung der Bevölkerung in den Bereichen Hilfe und Pflege zu Hause. Er schliesst entsprechende vertragliche Regelungen mit den Gemeinden ab.

II Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern
- Kollektivmitgliedern (Juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften)

Art. 6 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Die Mitgliedschaft kann, mit einer Frist von 6 Monaten, auf Ende Jahr schriftlich gekündigt werden. Ein Ausschluss erfolgt bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

III Organisation

Art. 7 Formulierungen

Sämtliche in diesen Statuten gewählten weiblichen Formulierungen gelten generell auch für männliche Personen.

Art. 8 Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 9 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt entweder öffentlich durch einmalige Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Grindelwald oder schriftlich an die Mitglieder. In jedem Fall muss die Einberufung mindestens 14 Tage vor Versammlung unter Angabe der Traktanden erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er hat eine solche zudem einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und begründet verlangt wird.

2. Aufgaben

- a) Wahl einer Stimmzählerin
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen
- h) Entlastung der Organe
- i) Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- k) Abänderung der Statuten
- l) Auflösung des Vereins

3. Anträge/Abstimmungen

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens Ende Februar vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied (Einzel, Familie, Kollektiv) hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Anträge und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Dieses gilt nach Unterzeichnung durch die Präsidentin, Sekretärin und Stimmenzählerin als genehmigt.

Für Änderungen der Statuten oder eine Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 10 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Vize-Präsidentin
- Sekretärin
- übrige Mitglieder aus den Einwohnergemeinden Grindelwald und Lütschental

Die Leiterin Spitex und die Leiterin Finanz- und Rechnungswesen nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

2. Entschädigung Vorstand

Die Entschädigung für die Vorstandstätigkeit wird analog einer ständigen Kommission der Gemeinde Grindelwald entrichtet.

3. Amtsdauer

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme der Präsidentin - selbst. Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

4. Einberufung

Die Präsidentin ist verantwortlich für die Einberufung der Vorstandssitzungen, sowie für die Leitung der Sitzungen und Verhandlungen. Sie überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

5. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und ist verantwortlich für Organisation und Führung des Dienstleistungsbetriebes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Organisation und Koordination der Angebote und Dienstleistungen
- b) Erstellen und Genehmigen des Jahresbudgets
- c) Erstellen und Genehmigen der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Festsetzung der Tarife, unter Berücksichtigung der Weisungen von Bund, Kanton und Krankenkassen
- e) Anstellung des Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen, Pflichtenhefte und entsprechenden Reglemente
- f) Zusammenarbeit und Koordination mit den übrigen im Spitexbereich tätigen Organisationen
- g) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse
- h) Aushandeln und Genehmigen des Leistungsvertrages mit dem Kanton
- i) Abschluss von weiteren Verträgen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

6. Verfahrensregelungen

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Teilaufgaben delegieren. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind klar festzulegen.

Die Präsidentin, Vizepräsidentin und Sekretärin führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

Art. 11 Rechnungsrevisorinnen

Die Revisionsstelle besteht mindestens aus zwei Personen. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Sie prüfen die Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Als Revisionsstelle kann auch ein Treuhandunternehmen gewählt werden.

IV Finanzen

Art. 12 Rechnungsführung

Der Vorstand hat die Aufsicht über das Rechnungswesen, welches er an eine Leiterin Finanz- und Rechnungswesen oder an eine qualifizierte Institution überträgt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Stiftung Spitex Grindelwald

Unter dem Namen „Stiftung Spitex Grindelwald“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB.

Die Stiftung bezweckt die

- finanzielle Unterstützung von notbedürftigen, in den Gemeinden Grindelwald und Lütschental wohnhaften Spitex-Klientinnen und -Klienten bei der Beanspruchung von Spitex-Dienstleistungen wie Krankenpflege, Hauspflege, Haushilfe des Spitexvereins Grindelwald oder dessen Rechtsnachfolger;
- allgemeine Vergünstigung von Leistungen des Spitexvereins Grindelwald oder dessen Rechtsnachfolger im Rahmen der vorstehend aufgeführten Tätigkeiten;
- Gewährung von Zuwendungen und Beiträge sowie Darlehen (letztere dürfen 50 % des Stiftungsvermögens nicht übersteigen) an Organisationen im Spitexbereich.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Zuwendungen aller Art an die Spitex Grindelwald sind dieser Stiftung zuzuführen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Schlussbestimmungen

Art. 15 Vereinsauflösung

Sie kann, unter Bezeichnung der triftigen Gründe, durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 16 Verwendung des Vereinsvermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Art. 17 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden an der 22. Hauptversammlung vom 6. Mai 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Mai 2017.

Grindelwald, 6. Mai 2025

Die Präsidentin:



Die Sekretärin:

